

Abschrift

**Landgericht Deggendorf**

Az.: 1 S 60/08  
2 C 287/07 AG Viechtach

**EINGEGANGEN**

6.1. Dez. 2008

Anwaltskanzlei  
Dr. Heindl**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

binger Str. 12, 94447 Plattling, Gz.: 15/07

gegen

**HUK-Coburg, Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahr. Beamter Deutschlands aG**, vertreten durch den Vorstand, Albertstr. 2, 93039 Regensburg, Gz.: 06-11-504/244648-C-00-S04T00  
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

asiger Str. 13, 93073 Neutraubling, Gz.: 476/07

wegen **Forderung**

erlässt das Landgericht Deggendorf -1. Zivilkammer- durch den Präsidenten des Landgerichts Dr. Kilger, den Richter am Landgericht Hummer und den Richter am Landgericht Saller auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.11.2008 folgendes

**Endurteil**

1. Auf die Berufung des Klägers hin wird das Endurteil des Amtsgerichts Viechtach vom 17.04.2008 aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 604,90 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 19.06.2007 zu bezahlen.

**BAV**  
Bundesverband der  
Autovermieter Deutschlands e.V.  
Obentrautstr. 16-18 • 10963 Berlin

- Seite 2 von 5 -

3. Im übrigen wird die Berufung des Klägers zurückgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 30 %, die Beklagte 70 %.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
6. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 833,56 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten.

Der Kläger hat ursprünglich Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 1.578,76 EUR geltend gemacht, wovon die Beklagte vorgerichtlich bereits 745,20 EUR bezahlt hat. Das Amtsgericht hat die Auffassung vertreten, dass dem Kläger darüber hinaus keine weiteren Mietwagenkosten zustehen.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers, der in II. Instanz beantragt:

1. Unter Abänderung des am 17.4.2008 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Viechtach, Az.: 2 C 287/07, wird der die Beklagte verurteilt, an den Kläger 833,56 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % über dem Basiszins seit 25.2.2006 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 117,62 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins hieraus seit 18.1.2007 zu bezahlen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

- Seite 3 von 5 -

Die Beklagte beantragt hierzu,

die Berufung zurückzuweisen.

Hinsichtlich des übrigen Parteivorbringens in II. Instanz wird auf die insoweit gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 04.11.2008 Bezug genommen.

Im übrigen wird auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil des Amtsgerichts Viechtach Bezug genommen (§ 540 I S. 1 Nr. 1 ZPO).

## Entscheidungsgründe

### I.

Die zulässige Berufung hat auch in der Sache überwiegend Erfolg.

Der Kläger hat gegen die Beklagte über die vom Amtsgericht ausgeteilten Mietwagenkosten hinaus Anspruch auf Erstattung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 604,10 EUR.

#### 1.

Die Kammer wendet dabei für die Bestimmung des insoweit grundsätzlich allein erstattungsfähigen sog. Normaltarifes in ständiger Rechtsprechung, unter weiterer Heranziehung der Schätzungsvorschrift des § 287 ZPO, die sog. Schwackemietpreisliste an, und zwar das insoweitige sog. gewichtete Mittel. Vorliegend ist dabei noch die Schwackemietpreisliste 2003 einschlägig, da die nächste Auflage der Schwackeliste erst diejenige von 2006 ist, die allerdings erst nach dem vorliegenden Unfalldatum (31.01.2006) aufgelegt wurde.

Die Anwendung der Liste von 2003 wird auch vom BGH gebilligt (vgl. BGH, Ur. v. 4.7.2006, DAR 2006, 682). Der später, insbesondere zur Liste von 2006, entbrannte Streit ist daher vorliegend nicht entscheidungserheblich, wiewohl zwischenzeitlich auch die Liste von 2006 auch vom Bundesgerichtshof grundsätzlich gebilligt wird (vgl. BGH, Ur. v. 11.3.2008, DAR 2008, 331); auch das OLG Karlsruhe geht von der Anwendbarkeit der Schwackemietpreisliste aus (vgl. OLG Karlsruhe, NJW-RR 2008, 1113).

#### 2.

Damit ergibt sich im einzelnen folgende Berechnung der Mietwagenkosten:

#### a)

- Seite 4 von 5 -

Das verunfallte Fahrzeug des Klägers ist der Fahrzeugklasse 5 zuzuordnen. Die Anmietdauer beträgt 9 Tage. Für die Kosten ist dabei auf das Preisniveau an dem Ort abzustellen, an dem das Fahrzeug angemietet und übernommen wird (vgl. BGH, DAR 2008, 331), hier daher den PLZ-Bereich 942xx.

Erforderlich ist damit einmal der Wochentarif von 962 EUR sowie zweimal der Tagestarif von 178 EUR = 356 EUR, insgesamt daher 1.318 EUR.

b)

Von diesem geltend gemachten tatsächlichen Mietpreis ist nach ständiger Rechtsprechung der Kammer eine Eigensparnis von 5 % in Abzug zu bringen. Dies entspricht einem Abzugsbetrag von 65,90 EUR.

c)

Für die geltend gemachten Nebenkosten gilt folgendes:

Die Kammer geht davon aus, dass über das gewichtete Mittel der Schwackmietpreisliste hinaus Nebenkosten nur insoweit gesondert erstattungsfähig sind, als diese in der Schwackliste gesondert ausgepreist sind. Im übrigen ist davon auszugehen, dass sie in der Mietpreiskalkulation enthalten sind.

Gesondert erstattungsfähig ist daher vorliegend allein die Zustellung und Abholung des Mietwagens, für die nach der Nebenkostentabelle der Schwack-Mietpreisliste 2003 außerhalb der Stadt pro km 0,70 EUR anzusetzen sind, vorliegend daher für je 70 km:  $70 \text{ km} \times 2 \times 0,70 \text{ EUR} = 98,-- \text{ EUR}$ .

Winterreifen sind dagegen nach der Schwackliste 2003 nicht gesondert anzusetzen, da sie dort - im Gegensatz zur Liste von 2006 und 2007 - auch nicht gesondert ausgespreist sind.

Schließlich ist vorliegend auch keine Haftungsfreistellung zu ersetzen. Eine solche ist grds. nur ersatzfähig, wenn für das verunfallte Fahrzeug eine entsprechende Versicherung bestand (vgl. BGH, NJW 1974, 91). Dies ist vorliegend nach dem letzten Vortrag des Klägers nicht der Fall. Auch zum Vorliegen eines Sonderrisikos (vgl. dazu BGH, NJW 2005, 1041) oder eines anderen speziellen Grundes für eine Ersatzfähigkeit ist substantiiert nichts vorgetragen. Damit scheidet eine Ersatzfähigkeit vorliegend aus.

d)

Insgesamt ergibt sich damit ein erstattungsfähiger Betrag in Höhe von 1.350,10 EUR. Hiervon ist die vorgerichtliche Zahlung in Höhe von 745,20 EUR in Abzug zu bringen.

Damit verbleiben 604,90 EUR.

In dieser Höhe wäre der Klage stattzugeben gewesen. Das Urteil des Amtsgerichts war daher auf die Berufung des Klägers hin aufzuheben, soweit es die Klage auch insoweit abgewiesen hat.

Im übrigen war die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

- Seite 5 von 5 -

**II.**

Kosten: §§ 91, 92, 97 ZPO

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO

Nichtzulassung der Revision: § 543 ZPO

gez.

Dr. Kilger  
Präsident  
des Landgerichts

Hummer  
Richter  
am Landgericht

Saller  
Richter  
am Landgericht

Verkündet am 18.11.2008

gez.  
Carlile, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle